



LÄRMAKTIONSPLAN

Landesweiter Lärmaktionsplan
für Rheinland-Pfalz

Maßnahmen in der
Verbandsgemeinde Vordereifel

Impressum

Herausgeber

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7 • 55116 Mainz
Telefon: 06131/6033-0

www.lfu.rlp.de

Bearbeitung: Referat 26, Holger Dickob

Layout: Stabsstelle Planung und Information

1. Auflage Juli 2024

© Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz 2024

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

INHALTSVERZEICHNIS

1	MAßNAHMEN ZUR LÄRMMINDERUNG	4
1.1	Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	4
1.1.1	Maßnahmen für mehrere Gemeinden in der Verbandsgemeinde	4
1.1.2	Weitere Maßnahmen in Gemeinden mit Hauptverkehrsstraßen (kartierte Hauptverkehrsstraßen der Lärmkartierung LK-2022)	4
1.1.3	Weitere Maßnahmen in Gemeinden ohne Hauptverkehrsstraßen	4
1.2	Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre	7
1.3	Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen	7
2	SCHUTZ RUHIGER GEBIETE – VG VORDEREIFEL –	8

1 MAßNAHMEN ZUR LÄRMMINDERUNG

1.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

1.1.1 Maßnahmen für mehrere Gemeinden in der Verbandsgemeinde

–

1.1.2 Weitere Maßnahmen in Gemeinden mit Hauptverkehrsstraßen (kartierte Hauptverkehrsstraßen der Lärmkartierung LK-2022)

Kehrig

Vor der Kreuzung L_52/K 137_28 gilt auf der L_52 aus beiden Fahrrichtungen und auf der südlichen K 137_28 eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h.

Kottenheim

Auf der Keltenstraße (K 137_20) gilt zwischen Mayener Straße und Antoniusstraße eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 km/h. Vor dem Kreisverkehr K 137_20/K 137_93 gilt auf der K 137_93 aus südlicher Fahrrichtung und auf der K 137_20 aus östlicher Fahrrichtung einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. Vor dem Kreisverkehr K 137_93/Hausener Straße gilt auf der K 137_93 jeweils einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. Vor der Zufahrt B_262 aus Fahrrichtung Mendig gilt auf der K 137_93 jeweils einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. Auf der B_262 gilt ab der Zufahrt zur K 137_93 in Richtung Mendig beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 80 km/h.

1.1.3 Weitere Maßnahmen in Gemeinden ohne Hauptverkehrsstraßen

Acht

Vor der nördlichen Ortseinfahrt gilt auf der K 137_3 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h.

Anschau

–

Arft

Vor der östlichen Ortseinfahrt bis auf Höhe des Sportplatzes gilt auf der L_10 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h.

Baar

Vor der Kreuzung B_258/K 137_11 gilt auf der B_258 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h.

Zwischen der Ortseinfahrt Büchel und der Kreuzung K 137_11/K 137_13 gilt auf der K 137_11 aus Fahrrichtung Büchel kommend einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit

von 70 km/h. Vor der südlichen Ortseinfahrt Büchel gilt auf der K 137_11 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 km/h.

Bermel

Auf der L_96 gilt bis auf Höhe der Siedlung Hillesheimstraße beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h.

Boos

Vor der Kreuzung B_410/L_94 gilt auf der L_94 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. Ab der Kreuzung B_410/L_94 gilt auf der B_410 in Fahrtrichtung Kelberg einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von zunächst 50 km/h und dann 70 km/h.

Ditscheid

In der Ortsdurchfahrt gilt auf der K 137_5 eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 km/h. Ab der Kreuzung L_96/K 137_5 gilt auf der L_96 in Fahrtrichtung Bermel eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h.

Ettringen

In der Ortsdurchfahrt gilt auf der Mayener Straße und Hauptstraße (L_82) zwischen Keutelstraße und Höhenweg eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 km/h. Zwischen Obermendinger Straße und Beller Straße (L_82) gilt auf der Kottenheimer Straße (K 137_20) eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 km/h.

Vor der südlichen Ortseinfahrt gilt auf der L_82 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. Vor der nördlichen Ortseinfahrt gilt auf der L_82 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h.

Hausten

–

Herresbach

Vor der Kreuzung B_258/K 137_2 gilt auf der B_258 jeweils einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. Zwischen dem Parkplatz Schwalbenschwanz und der Ortsgrenze Herresbach/Siebenbach gilt auf der B_412 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. Vor der Kreuzung B_412/B_258 gilt einseitig auf der B_412 eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 km/h. Vor den Kreuzungsbereichen K 137_1/B_258 und L_92/B_258 gilt in beiden Fahrtrichtungen jeweils eine reduzierte Geschwindigkeit von 80 km/h.

Hirten

Vor der südlichen Ortseinfahrt Kreuznick gilt auf der B_258 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. Vor der Kreuzung B_258/B_410 gilt auf der B_258 in Fahrtrichtung Kreuznick eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. Vor der Kreuzung B_258/B_410 gilt auf der B_410 in Fahrtrichtung Kreuznick eine reduzierte Geschwindigkeit von zunächst 70 km/h und dann 50 km/h.

Kirchwald

–

Langenfeld

Vor der nördlichen Ortseinfahrt gilt auf der L_10 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h.

Langscheid

–

Lind

–

Luxem

–

Monreal

Vor der östlichen Ortseinfahrt gilt auf der L_98 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. In der Ortsdurchfahrt gilt auf der L_98 eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 km/h. Vor der westlichen Ortseinfahrt gilt auf der L_98 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. Auf der L_96 gilt vor der Ortseinfahrt beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 km/h.

Münk

–

Nachtsheim

–

Reudelsterz

–

Sankt Johann

Vor der östlichen Ortseinfahrt gilt auf der L_98 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h.

Auf der K 137_92 gilt auf Höhe des Welschbach beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 km/h. Vor der Kreuzung L_10/K 137_92 gilt auf der K 137_92 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 km/h.

Vor der Kreuzung in Fahrtrichtung Schloss Bürresheim gilt auf der L_83 einseitig zunächst eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h und dann 50 km/h. Zwischen der Kreuzung L_83/L_10 und Verbandsgemeindegrenze Mayen gilt auf der L_83 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 km/h.

Siebenbach

Vor der östlichen Ortseinfahrt gilt auf der K 137_3 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. Vor der Kreuzung B_412/K 137_/L_10 gilt auf der B_412 jeweils einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h, auf der L_10 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 km/h.

Virneburg

Vor der westlichen und östlichen Ortseinfahrt gilt auf der B_258 jeweils einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von zunächst 70 km/h und dann 50 km/h.

Weiler

Vor der Kreuzung L_96/K 137_9 gilt auf der L_96 auf Höhe der Siedlung Niederelz jeweils einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von zunächst 70 km/h.

Welschenbach

Zwischen der Ortseinfahrt Büchel und der Kreuzung K 137_11/K 137_13 gilt auf der K 137_11 aus Fahrtrichtung Büchel kommend einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h.

1.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Im Zuge der Ausweisung neuer Baugebiete wird eine Überprüfung des Lärmschutzes vorgenommen.

Derzeit sind keine Straßenbauprojekte oder Veränderungen an Radwegen bekannt. Sobald weitere Informationen zur Maßnahmenplanung vorliegen, wird dieser Abschnitt zum nächstmöglichen Zeitpunkt aktualisiert.

1.3 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Zur Verringerung der Lärmbelastung sind langfristig unter anderem folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Sicherstellung der Einhaltung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit
- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Straßenoberflächen durch regelmäßige Kontrollen und ggf. Instandsetzungen
- Frühzeitige Berücksichtigung der Belange des Lärmschutzes bei Planungsvorhaben
- Umsetzung von Maßnahmen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) wie beispielsweise:
 - Förderung des Fußgängers- und Fahrradverkehrs mittels entsprechender und sicherer Gestaltung des Straßenraums
 - Attraktive Gemeindeentwicklung (Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen vor Ort)

2 SCHUTZ RUHIGER GEBIETE – VG VORDEREIFEL –

In der Verbandsgemeinde Vordereifel gibt es mehrere unterschiedliche nationale und internationale Schutzgebiete.

Zurzeit wird geprüft, ob in den ausgewiesenen Gebieten und gegebenenfalls darüber hinaus auch in weiteren Bereichen Ruhige Gebiete festgelegt werden können.